

Genehmigungsurkunde

für die

Strausberger Flugplatz GmbH
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150
15331 Strausberg

Gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), jeweils in den geltenden Fassungen, und unter Beachtung von Anhang III (Teil-ADR.OR) und Anhang IV (Teil-ADR.OPS) der VO (EU) Nr. 139/2014 sowie nach den EASA - Zulassungsspezifikationen (Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design) CS-ADR-DSN (Anlage von Flugplätzen; in der jeweils aktuellen Version) und im Rahmen der gemäß ADR.AR.C.020 der VO (EU) Nr. 139/2014 nachfolgend festgelegten Zulassungsgrundlage wird die Genehmigung nach § 6 LuftVG vom 30.06.1992 (Az: 44-75/92), diese geändert durch die Bescheide vom 29.01.1999 (Az: 2412-6442.21/99), vom 26.04.2001 (Az: 2412-6442.21/01), vom 22.01.2002 (Az: 2412-6442.21/02) und vom 31.08.2007 (Az: 4112-6442.21/07) für den

Verkehrslandeplatz Strausberg

erneut geändert, angepasst und im Ergebnis neu gefasst.

I. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für den allgemeinen Verkehr (Verkehrslandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln am Tag und bei Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus der Platzdarstellungskarte in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Genehmigung ist.

II. Beschreibung des Landesplatzes

Die Angaben gem. §§ 42 Abs. 2, 52 Abs. 2 LuftVZO wurden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Strausberg
2. Lage: etwa 2 km nordöstlich der Stadt Strausberg
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 52° 34' 49" N (WGS 84) N 52° 34,81' (WGS 84 in
13° 54' 54" E E 13° 54,90' Dezimalen)
 - b) Höhe über NN: 80,20 m (263 ft)
4. Flugplatzbezugstemperatur: 24 °C
5. Flugplatzmerkmale und Abmessungen:
 - a) Start- und Landebahn für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge
- **Bezugscode 2B** -

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
049° / 229°	05/23	1.200 m	28 m	Beton

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
05	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m
23	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m

Längsneigung: < 1 %
 Querneigung: < 1 %
 Streifen: 1320 m x 150 m
 RESA: 90 m x 56 m (Endsicherheitsfläche im Nordosten)
 120 m x 150 m (Endsicherheitsfläche im Südwesten)
 Tragfähigkeit: PCN 38 R/B/W/T

- b) Start- und Landebahn für Segelflugzeuge und Motorsegler in den zugelassenen Startarten;
alternativ für Flugzeuge bis 5,7 t MTOM, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge
- **Bezugscode 1B** -

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
049° / 229°	05/23	1.200 m	40 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
05	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m
23	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.200 m

Längsneigung: < 1 %
 Querneigung: < 1 %
 Streifen: 1260 m x 60 m
 Tragfähigkeit: Flugzeuge bis 5.700 kg max. zulässiger Startmasse (MTOM)

c) Startfläche für Ballone

Rasenfläche zwischen den Rollbahnen C und F gemäß Platzdarstellungskarte

d) Flugbetriebsfläche für Luftschiffe (Ankermastplatz)

Rasenfläche südlich der Rollbahn C gemäß Platzdarstellungskarte

e) Rollbahnsystem nördlich der Start- und Landebahn 05/23 (Beton) gemäß Platzdarstellungskarte

Bezeichnung	Breite	Belag	Flugzeuge
A*	10,50 m	Beton	Code B
B	8,00 m	Beton	Code A
C	10,50 m	Beton	Code B
D1	10,50 m	Beton	Code B
D2	< 8,00 m	Beton	Code A
E	< 8,00 m	Beton	Code A
F	10,50 m	Beton	Code B
G	10,50 m	Beton	Code B
H	10,50 m	Beton	Code B

* (Ausbau)Breite nur bis Rollbahn C, danach 8,00 m

f) Standplätze für Drehflügler

zwei Hubschrauberstandflächen zwischen den Rollbahnen C und F (jeweils Beton;
 Maße 20 m x 30 m; davon einmal mit Randbefeuernng) gemäß Platzdarstellungskarte

g) Vorfelder und Luftfahrzeug-Standplätze gemäß Platzdarstellungskarte

h) Markierung

- Start- und Landebahn 05/23 (Beton) und
 dazugehöriges befestigtes Rollbahnsystem: nach CS-ADR-DSN Kapitel L
 (Nichtpräzisionsan- und -abflugverfahren)

- Start- und Landebahn 05/23 (Gras) und
 sonstige Flugbetriebsflächen: nach NfL I - 94/03 (VFR)

i) Zeichen und Wegweiser

- entsprechend CS-ADR-DSN Kapitel N

j) Befeuerung

Elemente nach CS-ADR-DSN Kapitel M (Nichtpräzisionsan- und -abflugverfahren), nur SLB 05/23 Beton, einschließlich Rollbahnsystem und Vorfelder:

- Schwellen- und Landebahndbefeuerung
- Landebahnrandbefeuerung (ungerichtet)
- Schwelleneckblitze
- Gleitwinkelbefeuerung 05 und 23
- Anflugbefeuerung 05 und 23
- Rollbahnrandbefeuerung (nur Rollbahnen A, C, G und H)

II. Zulässige Luftfahrzeugarten

- Flugzeuge bis Code 2B, eingeschränkt auf 14.000 kg MTOM
- Hubschrauber (Drehflügler) ohne Gewichtsbeschränkung
- Motorsegler
- Segelflugzeuge im Winden- und Flugzeugschleppstart
- aerodynamisch- und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (letztere nur PPR)
- Ballone
- Luftschiffe

III. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr mit den unter II. genannten Luftfahrzeugarten für die Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht.

IV. Zulassungsgrundlage

Nach ADR.AR.C.020 der VO (EU) Nr. 139/2014 (Anhang II) i. V. m. Artikel 4 Absatz 3a VO (EG) Nr. 216/2008 gelten im Zusammenhang mit den genehmigten Änderungen des Betriebs die zutreffenden Standards der EASA-Zulassungsspezifikationen (Certification Specifications for Aerodromes Design) CS-ADR-DSN (Anlage von Flugplätzen; in der jeweils aktuellen Version) mit:

- Bezugscode 2B,
- Betrieb am Tag und in der Nacht,
- IFR Nichtpräzisionsan- und -abflugverfahren

V. Bauschutzbereich

Der bisher bestehende Baubeschränkungsbereich der Klasse B wurde mit Bescheid vom 28.01.1999 in der Form und den Abmessungen der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971 (GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 699) für den Verkehrslandeplatz Strausberg aufrechterhalten. Mit Bescheid vom 26.04.2001 (Az: 2412-6442.21/01) wurde der Baubeschränkungsbereich Klasse B dem geänderten Start- und Landebahnsystem angepasst.

VI. Einschränkung des IFR – Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Strausberg

An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Strausberg dürfen nur nach PPR (Vorabgenehmigung geplanter IFR - Flüge) erfolgen. Der Flugplatz darf die Genehmigung nur nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle erteilen.

VII. Auflagen gem. §§ 42 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 2 LuftVZO

1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen der gültigen Platzdarstellungskarte (Anlage) angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der gemäß Zulassungsgrundlage zutreffenden Teile der EASA-Zulassungsspezifikationen (CS-ADR-DSN, derzeit Version 4 vom 08.12.2017) anzulegen und zu kennzeichnen.

Die Flugplatzunternehmerin ist bezüglich der Start- und Landebahn 05/23 (Beton) verpflichtet, Hindernisfreiheit gem. CS-ADR-DSN.J.475 sowie Kapitel H der EASA-Zulassungsspezifikationen herzustellen und dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Zeichen und Wegweiser müssen bezüglich ihrer Standorte und der Ausführung den Anforderungen nach CS-ADR-DSN Kapitel N der EASA-Zulassungsspezifikationen entsprechen.

Der Landeplatz muss mit zwei Windrichtungsanzeigern (Windsack) entsprechend CS-ADR-DSN.K.490 ausgerüstet und für den Nachtflugbetrieb befeuert sein sowie über Wetterbeobachtungsgeräte mit Anzeige in der Flugleitung verfügen.

3. Die Flugplatzunternehmerin ist gemäß §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 LuftVZO verpflichtet, den Verkehrslandeplatz vollständig mittels Zaun einzufrieden und die Einfriedung dauerhaft aufrecht zu erhalten. Diesbezügliche Sicherheitsmaßnahmen müssen Bestandteil des Flugplatzhandbuches gem. Auflage Nr. 18 sein und dort geregelt werden.
4. Das Feuerlösch- und Rettungswesen ist unter Beachtung des genehmigten Betriebs entsprechend ADR.OPS.B.010 (Anhang IV zur VO (EU) Nr. 139/2014) zu organisieren und aufrechtzuerhalten. Die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren sind als Bestandteil des Flugplatzhandbuches gem. Auflage Nr. 18 festzulegen.
Entsprechend des mit der Genehmigung möglichen Verkehrs am VLP Strausberg ist für die Bestimmung der Art und des Umfangs der Ausrüstung auf der Grundlage des verbindlichen

Nachweisverfahrens AMC2 ADR.OPS.B.010 Buchstabe a) Punkt 2. die Flugplatzkategorie 3 zu Grunde zulegen.

Danach ist auf dem Verkehrslandeplatz Strausberg folgende Mindestausrüstung vorzuhalten:

1 Rettungs- und Feuerbekämpfungsfahrzeug mit

Schaummittel der Leistungsstufe B
1200 l Wasser / Ausstoßrate von 900 l / min oder

Schaummittel der Leistungsstufe C
820 l Wasser / Ausstoßrate von 630 l / min und

zusätzlich sind jeweils mindestens 135 kg Trockenlöschpulver mitzuführen.

Anmerkung:

Zur Schaumbildung können wasserfilmbildende Schaummittel der Mindestleistungsstufe B oder C verwendet werden. Je nach verwendeten Schaummittel muss das Fahrzeug mit vorstehenden Mengen ausgerüstet sein.

Zusätzlich Rettungsausrüstung nach Flugplatzkategorie 3 gem. ICAO Doc 9137 Airport Service Manual Part 1, Fourth Edition 2015.

- ein Brecheisen (0,95 m)
- ein Brecheisen (1,65 m)
- eine Rettungsaxt (groß) ohne Keil
- zwei Rettungsäxte (klein) ohne Keil
- ein Bolzenschneider (61 cm)
- ein Hammer (1,8 kg)
- ein Metallmeißel
- ein Spreizer (hydraulisch / elektrisch)
- eine angetriebene Rettungssäge (komplett mit 2 Ersatzsägeketten oder pneumatischem Rettungsmeißel plus Ersatzzylinder, Meißel und Rückholfeder)
- eine Säbelsäge (Motorfuchsschwanz)
- eine Schiebeleiter
- eine Leiter
- zehn Feuerwehrschräuche (30 m), zwei Wasserdüsen, eine Schaumdüse und einen Verbindungsadapter
- ein Handfeuerlöschgerät mit Trockenlöschpulver
- ein Handfeuerlöschgerät mit Kohlendioxid-(CO₂)-Füllung
- ein Atemschutzgerät mit Atemschutzfilter pro Feuerwehrkraft (optional zusätzlich ein Beatmungsgerät mit Pressluftflasche sowie Ersatzflasche)
- Schutzkleidung pro Feuerwehrkraft und eine Reserveausrüstung (Feuerwehrlhelm, -jacke, -überhose mit Hosenträgern, -schuhe, -handschuhe und Kopfschutzhaube)
- eine Schutzbrille
- eine Packung Einweghandschuhe
- eine Löschdecke DIN 14155 L, ersatzweise DIN EN 1869 (Mindestmaße 1,8 m x 1,6 m)
- ein Rettungsseil 45 m
- ein Seil 30 m
- ein Seil 6 m
- zwei mobile Handsende- und Empfangsgeräte mit Halterung
- ein mobiles Sende- und Empfangsgerät pro Einsatzfahrzeug
- zwei Taschenlampen mit Halterung

- eine mobile Beleuchtungsanlage
- eine Schaufel
- ein Rettungswerkzeugkoffer (enthält Zimmermannshammer (0,6 kg), Kabelschneider, Steckschlüsselsatz, Metallsäge mit Ersatzsägeblättern, Brecheisen (30 cm), Schraubendrehersatz (Kreuz - Schlitz), Kombizange (20 cm), Seitenschneider (20 cm), Wasserpumpenzange (25 cm), Gurtmesser, verstellbarer Schraubenschlüssel (30 cm), Ringmaulschlüssel (10 mm - 21 mm)
- ein Verbandkasten nach VK DIN 14142
- ein vollautomatischer Defibrillator
- Beatmungsbeutel
- diverse Bremskeile
- eine Abdeckplane

Das Fahrzeug und ggf. alle übrigen Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Sofern in den drei aufeinanderfolgenden verkehrsreichsten Monaten nicht mehr als 700 Flugbewegungen (Starts und Landungen) mit Flugzeugen der zu Grunde gelegten Größe (Länge: 12 m bis < 18 m / Rumpfdurchmesser: bis 3 m) durchgeführt werden, kann die Feuerlösch- und Rettungsausrüstung nach Flugplatzkategorie 2 festgelegt werden:

1 Rettungs- und Feuerbekämpfungsfahrzeug mit

Schaummittel der Leistungsstufe B:

670 l Wasser / Ausstoßrate von 550 l / min oder

Schaummittel der Leistungsstufe C:

460 l Wasser / Ausstoßrate von 360 l / min

sowie jeweils mindestens 90 kg Trockenlöschpulver.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Standards der Feuerlösch- und Rettungsausrüstung nach Flugplatzkategorie 2 sind vor der Betriebsaufnahme und im Weiteren jährlich nachzuweisen.

Bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ist die zusätzliche Rettungsausrüstung angepasst auf Flugplatzkategorie 2 gem. ICAO Doc 9137 Airport Service Manual Part 1, Fourth Edition 2015 vorzuhalten.

5. Alle Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
6. Der Landeplatz ist mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst auszurüsten und an das öffentliche Fernsprechnet anzuschließen. Im Bereich des Fernsprechan schlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle gut sichtbar die Fernsprechnummern und Adressen auszuhängen:
 - der nächsten Polizeiwache,
 - der nächsten Feuerwache,
 - des nächst erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,

- der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- der Deutschen Flugsicherung GmbH, zuständige Regionalstelle,
- der Flugwetterwarte Berlin.

An allgemein zugänglicher Stelle und in jeweils aktueller Fassung sind auszuhängen:

- die Platzdarstellungskarte,
- die Nutzungsvorschriften gemäß Flugplatzhandbuch,
- die Genehmigungsurkunde,
- die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO.

7. Die Flugplatzunternehmerin hat der Genehmigungsbehörde

- a) alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen im Sinne von § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie alle Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen (§§ 53 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO) innerhalb von 24 Stunden mit Darstellung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen. Die Pflichten nach § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt.
- b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen.

8. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 22 Abs. 1 LuftVO von der Genehmigungsbehörde zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und aufzubewahren.

9. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs hat die Flugplatzunternehmerin eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Eine aktuelle Liste der bestellten Flugleiter ist der Genehmigungsbehörde einmal jährlich zu übergeben. Die Regelungen des Flugplatzhandbuches, einschließlich Nutzungsvorschriften (Flugplatzbenutzungsordnung) sind den Flugleitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Ausnahmen hiervon können bei VFR - Betrieb für bestimmte Fälle in betriebsschwachen Zeiten zugelassen werden, wenn eine entsprechende Betriebsanweisung von der Luftfahrtbehörde gesondert genehmigt und die Anwesenheit einer sachkundigen, zur Hilfeleistung befähigten Person gesichert ist.

Die Anwesenheit des diensthabenden Flugleiters ist lückenlos zu dokumentieren. Jeder Flugleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein und bei IFR - Betrieb über die hierfür erforderlichen Berechtigungen verfügen.

10. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Luftfahrzeugmuster,

- Staatsangehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- Anzahl der Fluggäste,
- Art des Fluges,
- Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflügen).

Eintragungen in das Hauptflugbuch sind durch den jeweils zuständigen Flugleiter oder eine von der Flugplatzunternehmerin benannte sachkundige Person vorzunehmen. Es ist fortlaufend und tagaktuell zu führen.

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde. Die im Hauptflugbuch gespeicherten Daten sind gegen eine nachträgliche Änderung zu sichern und zwei Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen; alternativ können sie anonymisiert abgespeichert werden. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

11. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
12. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen ist ein geeigneter Raum einzurichten und vorzuhalten. Dort müssen mindestens - jeweils auf dem aktuellen Stand, ggf. auch über einen elektronischen Zugang bzw. über Internet-Portale - bereitgehalten werden:
 - Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1 : 500 000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
 - Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP, IFR und VFR einschließlich VFR-Bulletin),
 - Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,
 - EU - Verordnungen, insbesondere DVO (EU) Nr. 923/2012 (SERA)
 - Luftverkehrsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO.
13. Die Flugplatzunternehmerin hat sicherzustellen, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, während des Flugbetriebes ständig anwesend ist.
14. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Flugleiter-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages jährlich nachzuweisen.
15. Der Flugplatzbezugspunkt ist auf der Grundlage der letzten amtlichen Vermessung bodengleich zu vermarken. Zusätzlich sind der Startbahnbezugspunkt der Start- und Landebahn 05/23 (Beton) und die Schwellen 05 und 23 bodengleich zu vermarken.

16. Die Flugplatzunternehmerin hat geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr gemäß Abschnitt IV (Maßnahmen auf den Flugplatzgelände) i. V. m. Abschnitt VI der „Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr“ des BMVBS vom 13.02.1974 (NfL I - 123/74) durchzuführen, soweit solche anlassbezogen notwendig werden. Eingetretene Vogelschläge sind gem. der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr und digital Infrastruktur (BMVI) vom 18.03.2016 (NfL 1-703-16) umgehen anzuzeigen.
17. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Flugplatzunternehmerin (z.B. Vertretungsberechtigung, Beteiligungsverhältnisse, Nutzungsberechtigung über die Flugplatzfläche oder Teile davon) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Die Flugplatzunternehmerin hat entsprechend § 45a LuftVZO ein Flugplatzhandbuch anzulegen und vorzuhalten, dessen Inhalt sich an den Vorgaben von ADR.OR.E.005 (Anhang III zur VO EU Nr. 139/2014) orientieren soll. Die gemäß §§ 43 Abs. 1, 53 Abs. 1 LuftVZO erforderliche Benutzungsordnung ist als Bestandteil des Flugplatzhandbuchs (sog. Nutzungsvorschrift) entsprechend dem verbindlichen Nachweisverfahren AMC3 ADR.OR.E.005 anzupassen. Spätestens 2 Monate vor der voraussichtlichen Aufnahme von IFR - Flugbetrieb ist das Flugplatzhandbuch einschließlich der Nutzungsvorschrift der Genehmigungsbehörde zur abschließenden Prüfung und Genehmigung einzureichen.
Den Nutzern des Verkehrslandeplatzes sind die Regelungen des Flugplatzhandbuchs, einschließlich der Notfallplanung (ADR.OPS.B.005) im erforderlichen Umfang bekannt zu machen.
19. Zur Erfüllung ihrer Erhaltungs- und Betriebspflicht hat die Flugplatzunternehmerin ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) im Sinne des § 45b LuftVZO einzurichten, zu betreiben, fortzuführen und die damit verbundenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation zum SMS ist der Genehmigungsbehörde als Bestandteil des Flugplatzhandbuchs spätestens 2 Monate vor der voraussichtlichen Aufnahme von IFR - Flugbetrieb entsprechend dem verbindlichen Nachweisverfahren AMC3 ADR.OR.E.005 vorzulegen.

Die Flugplatzunternehmerin hat einen Beauftragten für das SMS zu bestellen, dessen Aufgaben und Befugnisse sich aus § 45c LuftVZO ergeben. Die Bestellung eines Flugleiters zum Beauftragten für das SMS ist zulässig (§ 53 Abs. 4 Satz 2 LuftVZO); der Widerruf der Bestellung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

VIII. Auflagen zur Einschränkung von Lärmauswirkungen in der Umgebung des Flugplatzes

1. Zum Schutz der Anwohner darf ein regelmäßiger Nachtflugbetrieb zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit nicht stattfinden, auch nicht an Tagen, an denen innerhalb dieser Zeiten nach Sichtflugregeln an Tage geflogen werden kann (vgl. § 36 LuftVO). Davon ausgenommen sind der Schulfugbetrieb an bis zu einem Kalendertag pro Monat zwischen Sonnenuntergang und 23.00 Uhr Ortszeit zur Erlangung und Erhaltung der Nachtflugqualifikation sowie einzelne Flüge zur gewerbemäßigen Beförderung von Passagieren oder Fracht (maximal 2 Flüge zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr pro Nacht, höchstens aber 15 Flüge pro Monat).

2. Die Flugplatzunternehmerin hat die Luftfahrzeugführer über die Lage lärmsensibler Siedlungsgebiete (insbesondere Stadtgebiete von Strausberg, Ortlagen Klosterdorf, Hohenstein, Wilkendorf und Gartenstadt) zu informieren und aufzufordern, Überflüge unter 2.000 ft AGL möglichst zu vermeiden.

Schönefeld, 12. Juli 2018

Az: 4111-50110.11/2018

Im Auftrag



Diekmann



Siegel